



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Heinrich Bertram
Winterfeldtstr. 24
10781 Berlin

Berlin, 6. Juni 2016
Bezug: Ihre Eingabe vom
27. Oktober 2014; Pet 2-18-15-8271-
013372
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bund.estag.de

Sehr geehrter Herr Bertram,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 2.
Juni 2016 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-
Drucksache 18/8413), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 2-18-15-8271-013372

10781 Berlin

Gesetzliche Krankenversicherung —
Leistungen —

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Gesetzgeber den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, zeitnah zu prüfen, die Systemische und die Humanistische Psychotherapie in die Richtlinien aufzunehmen und damit dort die Psychotherapie in ihren vier Grundorientierungen abzubilden. Hiermit soll auch der 1998 im Zuge des Psychotherapeutengesetzes erfolgte Ausschluss dieser Verfahren aufgehoben werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 12.871 Mitzeichnungen sowie 90 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet und eine Stellungnahme des Gesundheitsausschusses eingeholt, da die Petition ein Gegenstand der Beratungen in diesem Fachausschuss betrifft. Der Ausschuss für Gesund-

noch Pet 2-18-15-8271-013372

heit hat mitgeteilt, dass er die Petition in seiner 45. Sitzung am 10.06.2015 beraten hat.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der Mitteilung des Ausschusses für Gesundheit wie folgt dar:

Der Gesetzgeber hat dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Aufgabe zugewiesen, auf der Rechtsgrundlage der §§ 92 Abs. 6a und 135 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eine eigenständige Bewertung und Entscheidung über die krankensicherungsrechtliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Behandlungsverfahrens anhand der in § 135 SGB V normierten Kriterien zu treffen.

Grundlage des Bewertungsverfahrens durch den G-BA ist seine Verfahrensordnung und seine Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie). Es obliegt dem G-BA, in Richtlinien Empfehlungen über die Anerkennung des Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit - auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachten Methoden - abzugeben und damit über die Aufnahme in die ambulante vertragsärztliche Versorgung zu entscheiden.

Die Systemische Psychotherapie ist derzeit Gegenstand eines Bewertungsverfahrens beim G-BA. Der Antrag auf Bewertung dieses psychotherapeutischen Verfahrens stützt sich auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates Psychotherapie (WBP), das im Dezember 2008 die Systemische Psychotherapie in verschiedenen Anwendungsbereichen als wissenschaftlich anerkannt hat. Der G-BA hat dazu das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) beauftragt, die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissensstandes zur "Systemischen Therapie bei Erwachsenen als Psychotherapie-Verfahren" durchzuführen. Nach Vorliegen des Abschlussberichtes wird der G-BA seine Beratungen zur Beschlussfassung zur Systemischen Therapie wieder aufnehmen.

Für eine Aufnahme der Humanistischen Psychotherapie in das leistungsrechtliche System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) fehlen derzeit insoweit die Voraussetzungen, als bisher kein Gutachten des WBP zur Anerkennung als wissen-

noch Pet 2-18-15-8271-013372

schaftliches Verfahren vorliegt. Eine positive Feststellung des WBP, dass das Verfahren als wissenschaftlich anerkannt für eine vertiefte Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angesehen werden kann, ist nach § 17 Psychotherapie-Richtlinie des G-BA grundsätzlich Voraussetzung für eine Anerkennung als ein psychotherapeutisches Verfahren, das zu Lasten der GKV in der vertragsärztlichen Versorgung Anwendung finden kann.

Die Arbeitsgemeinschaft Humanistische Psychotherapie, deren Mitglieder und Mitgliedsverbände Therapieansätze der Gesprächspsychotherapie, Gestalttherapie, integrative Therapie, Psychodrama, Körperpsychotherapie, Logotherapie, Existenzanalyse und Transaktionsanalyse vertreten, hat im Oktober 2012 beim WBP einen Antrag auf die wissenschaftliche Anerkennung der Humanistischen Psychotherapie eingereicht. Das Gutachten des WBP zur Humanistischen Psychotherapie liegt bisher noch nicht vor. Im Falle der positiven Beurteilung können die Humanistischen Verfahren nach § 135 Abs. 1 SGB V zu Lasten der Krankenkassen nur erbracht werden, wenn der G-BA eine Empfehlung abgegeben hat zur Anerkennung des therapeutischen Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit. Ein entsprechendes Bewertungsverfahren kann auf Antrag eines unparteiischen Mitgliedes des G-BA, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, einer Kassenärztlichen Vereinigung oder des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen stattfinden. Die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen haben gemäß § 140 f SGB V ebenfalls das Recht, Anträge zu stellen.

Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) schließt keine Humanistischen Verfahren der Psychotherapie von der Ausbildung aus. Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards, der bei Ausbildungen zu Heilberufen üblich ist, setzt es allerdings die wissenschaftliche Anerkennung der psychotherapeutischen Verfahren voraus, die Gegenstand der Ausbildung sind. Grundlage dafür ist die Definition der Psychotherapie als "mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vor-

noch Pet 2-18-15-8271-013372

genommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist."

Die Durchführung des PsychThG obliegt den Ländern. Sie entscheiden im Rahmen dieser Aufgabe darüber, welche Verfahren wissenschaftlich anerkannt sind. Nach § 11 PsychThG können sie ihre Entscheidung dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des WBP stützen.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des PsychThG sahen die Länder übereinstimmend keine Zweifel bei den sog. Richtlinienverfahren (Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie), weshalb diese unmittelbar als solche anerkannt wurden, in denen die Ausbildung nach dem Gesetz erfolgen konnte.

Der Ausschuss für Gesundheit teilte gegenüber dem Petitionsausschuss mit, dass der Petition, die im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG) beraten wurde, nicht stattgegeben wurde. Das GKV-VSG wurde vom Deutschen Bundestag am 11.06.2015 beschlossen. Der GBA wurde danach beauftragt, bis zum 30.06.2016 seine Psychotherapie-Richtlinie zu überarbeiten, jedoch ist die Zielstellung dieser Überarbeitung die Verkürzung der Wartezeiten und die Gewährleistung eines niedrighschwelligen, flexiblen und gut erreichbaren Versorgungszugangs.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.